



18. Juni 2012

Seite 1 von 3

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 113 – 10.02.01  
bei Antwort bitte angeben

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Telefon 0211/ 837-2705  
Telefax 0211  
Bernt-  
michael.breusch@mfkjks.nrw.de

**Kleine Anfrage 1274 der Abgeordneten Daniel Düngel, Michele  
Marsching und Marc Olejak, PIRATEN; Landtags-Drucksache  
16/3036**

**"Kleine Anfrage zum Informationswillen des Ministeriums für  
Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport"**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im  
Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales wie  
folgt:

Vorbemerkung:

Die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der Abgeordneten des  
nordrhein-westfälischen Landtags sind der Landesregierung bekannt.  
Die Fragestellung verkennt allerdings den Unterschied zwischen dem  
Geschäftsbereich eines Ministeriums einerseits und der sachlichen  
Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgabe andererseits. Die  
Geschäftsbereiche innerhalb der Landesregierung hat Frau  
Ministerpräsidentin mit der Bekanntmachung vom 25. März 2011  
festgelegt. Das MFKJKS ist danach u.a. fachpolitisch zuständig für die  
"Kinder- und Jugendhilfe". Nach § 82 SGB VIII haben die Länder die  
Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die  
Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Sie haben  
auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote  
hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 86185-4444  
poststelle@mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nach § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter und Landesjugendämter) für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. §§ 98 ff. SGB VIII regeln schließlich, welche Informationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe amtlich vorzuhalten sind. Seite 2 von 3

**1. Hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Zuständigkeitsbereiche?**

**2. Welche Zuständigkeitsbereiche sind das?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Nach der Bekanntmachung vom 25.03.2011 umfasst der Geschäftsbereich des MFKJKS:

- Familienpolitik (einschließlich wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik und kommunale Familienpolitik, auch Familienverbände und Familienselbsthilfe, Familie und Arbeitswelt, familienpolitische Leistungen, Familienbildung und soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung);
- Kinder- und Jugendpolitik (einschließlich Kinder- und Jugendförderplan, Jugendfreiwilligenjahre – Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr –, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Gesetzlicher und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz – soweit nicht die Ministerpräsidentin –, Sekten);
- Kinder- und Jugendhilfe, Kooperation Jugendhilfe/Schule, Ganztagsbildung;
- Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention);
- Besondere Angebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund;
- Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangeboten für unter Dreijährige und Kindertagespflege (ohne schulische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule);
- Präventionsangebote im Kindesalter, Soziales Frühwarnsystem;
- Familienzentren;
- Allgemeine Fragen des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich Freiwilligendienste, ohne Ehrenamt in der Schule) und des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen;
- Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche

Musikpflege, Kulturpflege nach § 96 BVFG, Archivwesen;

Seite 3 von 3

- Sport (außer Schulsport), Sportstätten;
- Landeszentrale für politische Bildung.

**3. Liegen der Landesregierung in den genannten Zuständigkeitsbereichen auch Informationen vor?**

Ja.

**4. In welcher Form liegen dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die Informationen in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen vor?**

Im Wesentlichen in schriftlicher Form.

**5. Über welche Zuständigkeitsbereiche ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auch gewillt, ehrliche Auskunft zu erteilen?**

In jedem fachpolitischen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Schäfer